

Hinweisblatt für Leistungen zur Bildung und Teilhabe

(Bildungspaket/BuT) nach § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

für Leistungsempfänger nach dem SGB II



Jobcenter
im
Landkreis Gotha



Hinweis:

Eine gesonderte Antragstellung ist für die Leistungen BuT – **Ausnahme: Lernförderung!** - nicht erforderlich, sie gelten mit dem Antrag AlgII als beantragt.

	Klassenfahrten und eintägige Ausflüge	Schülerbeförderung	Lernförderung	Gemeinschaftliches Mittagessen	Soziale und kulturelle Teilhabe	Persönlicher Schulbedarf
<u>Wer?</u>	Personen unter 25 Jahren, die eine Kindertagesstätte oder eine allgemeinbildende o. berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten	Personen unter 25 Jahren, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung und keine Leistungen Dritter für die Beförderung erhalten	Personen unter 25 Jahren, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten	Personen unter 25 Jahren, die eine Kindertagesstätte oder eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten	Personen unter 18 Jahren	Personen unter 25 Jahren, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten
<u>Was?</u>	Übernommen werden die tatsächlichen Kosten gemäß Fälligkeit	Übernommen werden die tatsächlich anfallenden erforderlichen (günstigsten) Kosten für öffentliche Verkehrsmittel zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges, <u>sofern kein vorrangiger Leistungsträger zuständig ist</u>	Übernommen werden die angemessenen Kosten der Nachhilfe ohne Fahrtkosten, soweit sie geeignet und zusätzlich erforderlich sind, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen Leistungen können erst ab gesonderter Antragstellung geprüft werden.	Übernommen werden die Kosten für das Mittagessen (ohne Getränke), das in Verantwortung der Kindertagesstätte oder Schule angeboten wird	Übernommen wird pauschal ein Betrag von 15,00 Euro pro Monat bei Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Verein); Unterricht in künstlerischen Fächern; vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung und Teilnahme an Freizeiten	Übernommen werden für jedes berechnete Kind pauschal 100,00 € im August und 50,00 € im Februar
<u>Was ist nötig?</u>	Ergänzungsblatt <u>mit</u> vollständiger Bestätigung der Schule	Ergänzungsblatt <u>und</u> Bescheid des zuständigen Schulträgers (Stadt oder Landkreis) zu den Beförderungskosten	Antrag Lernförderung <u>und</u> Bestätigung Schule (Anlage 1) <u>und</u> Angebot des Nachhilfeebringers (Anlage 2) <i>Achtung:</i> Bei einem Angebot des Nachhilfeebringers von mehr als 20,00 € brutto pro Nachhilfestunde sind 3 verschiedene Angebote vorzulegen	Ergänzungsblatt	Ergänzungsblatt <u>und</u> Nachweis zu Kosten der Teilhabe-Aktivität (z.B. Quittung, Rechnung, Kontoauszug zur Beitragszahlung, Mitgliedsbescheinigung/ -vertrag)	Aktuelle Schulbescheinigung

Erst nach Vorlage von Nachweisen und ggf. dem Ergänzungsblatt für jedes Kind und für jede Leistung BuT kann die Prüfung der Ansprüche erfolgen.

Übersenden Sie also bitte zeitnah alle notwendigen Unterlagen. **Achten Sie bitte auf Vollständigkeit aller Angaben! So vermeiden Sie weitere Rückfragen.**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter/-innen der Eingangszone des Jobcenters im Landkreis Gotha; dort erhalten Sie auch die entsprechenden Vordrucke.

Eine Abforderung der notwendigen Vordrucke ist ebenso telefonisch über das eigene Service-Center (Tel.-Nr. 03621 421142) möglich.

Weitere Informationen und die Vordrucke finden Sie auch online unter <https://www.jobcenter-gotha.de>.